



## Antrag II

zur mittelschwäbischen Jahreshauptversammlung 2014

Die Vorstandschaft stellt den Antrag den §6 der Satzung wie folgt zu ändern:

alte Fassung

neue Fassung

<b><u>§6 Kassenprüfung</u></b>	<b><u>§6 Kassenprüfung</u></b>
<p>(1) <u>Anzahl</u> Die Kassenprüfung wird durch je einen Vertreter von zwei Mitgliedsvereinen durchgeführt</p> <p>(2) <u>Zusammensetzung</u> Die beiden Kassenprüfer werden zu Beginn der Hauptversammlung von den Delegierten der Vereine bestimmt; Mitglieder der Vorstandschaft dürfen die Kassenprüfung nicht vornehmen; Es können nur Anwesende bestimmt werden.</p> <p>(3) <u>Durchführung</u> Die Kassenprüfung wird während der Hauptversammlung durchgeführt.</p> <p>(4) <u>Verzicht auf die Prüfung</u> Die Versammlung kann, soweit keine Wahl des Kassenwartes ansteht, auf Antrag auf eine Kassenprüfung verzichten.</p>	<p>(1) <u>Ordentliche Kassenprüfung</u> Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt in den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer im Vorfeld der Jahreshauptversammlung.</p> <p>(2) <u>Außerordentliche Kassenprüfung</u> Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt beim Ausscheiden des Kassierers vor Ablauf seiner Amtszeit oder auf Antrag eines Mitgliedvereins.</p> <p>(3) <u>Zuständige Vereine</u> Für die Bereitstellung der Kassenprüfer sind pro Legislaturperiode (2 Jahre) zwei Vereine verantwortlich. Welche Vereine dies sind, wird von der Jahreshauptversammlung im Anschluß an die Wahlen der Vorstandschaft festgelegt. Dabei erfolgt die Festlegung im Regelfall in alphabetischer Reihenfolge der Vereine (Städtenamen).</p> <p>(4) <u>Durchführung</u> Die zuständigen Vereine benennen auf Anforderung des Kassierers ein Vereinsmitglied, das dann die Kassenprüfung durchführt. Es können nur Vereinsmitglieder benannt werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben und die nicht der Vorstandschaft des Kreisverbandes angehören.</p>

**Begründung:**

Vereinfachung der Kassenprüfung, Übernahme der auf der letzten JHV beschlossenen Änderung.